

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2008/20 vom 18. März 2009**

Sg Versicherungsgericht, 2009-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2008\\_20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2008_20)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2008/20 du 18 mars 2009

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2008/20 del 18 marzo 2009

## **Regeste**

Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG. Anpassung infolge Anrechnung eines hypothetischen Einkommens der Ehefrau des Beschwerdeführers? Nachweis der mangelnden Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. März 2009, EL 2008/20).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Strittig ist die anpassungsweise Herabsetzung des EL-Anspruchs des Beschwerdeführers ab 1. Juni 2008. Mit dem angefochtenen Entscheid hat die Beschwerdegegnerin am 12. Juni 2008 eine Einsprache gegen die entsprechende Verfügung vom 8. Mai 2008 abgewiesen.

### **E. 2**

2.1 Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Die anerkannten Ausgaben sowie die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten werden zusammengerechnet (Art. 9 Abs. 2 ELG). Als Einnahmen werden nach Art. 11 Abs. 1 ELG unter anderem zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei Ehepaaren 1500 Franken übersteigen (lit. a), und Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (lit. g), angerechnet. 2.2 Nach Art. 25 Abs. 1 ELV ist die jährliche Ergänzungsleistung bei Eintritt einer voraussichtlich längere Zeit dauernden Verminderung oder Erhöhung der vom ELG anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben (vgl. lit. c).

### **E. 3**

3.1 Eine Verzichtshandlung liegt unter anderem vor, wenn die versicherte Person aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (Entscheid des Bundesgerichts i/S B. vom 6. Februar 2008, 8C\_172/07; BGE 121 V 205 E. 4a; AHI 2001 S. 133 E. 1b). Unter dem Titel des Verzichtseinkommens ist gemäss der Rechtsprechung auch ein hypothetisches Einkommen der in seine EL-Berechnung einbezogenen Ehefrau eines EL-Bezügers anzurechnen, sofern diese auf eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder auf deren zumutbare Ausdehnung verzichtet, obwohl sie nach Art. 163 ZGB zum Ausüben einer Erwerbstätigkeit verpflichtet ist (Entscheid des Bundesgerichts i/S T. vom 14. April 2008, 8C\_589/07; BGE 117 V 287). 3.2 Nach der höchstrichterlichen Praxis ist im Einzelfall zu prüfen, ob vom Ehegatten eines Leistungsbezügers die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verlangt werden kann und es ist gegebenenfalls der Lohn festzusetzen, den dieser bei gutem Willen erzielen könnte (ZAK 1992 S. 328 E. 3c). Dementsprechend ist auf das Alter, den Gesundheitszustand, die

Sprachkenntnisse, die Ausbildung, die bisherige Tätigkeit, die konkrete Arbeitsmarktlage sowie gegebenenfalls auf die Dauer der Abwesenheit vom Berufsleben abzustellen (8C\_172/07 E. 4.2; vgl. AHI 2001 S. 133 E. 1b).

3.3 Die EL-Durchführungsstelle hat abzuklären, ob eine verwertbare Erwerbsfähigkeit des EL-Ansprechers oder einer in die Anspruchsberechnung einbezogenen Person besteht. Stehen die Arbeitsfähigkeit und die Art der unter Berücksichtigung von Krankheitsfolgen noch zumutbaren Arbeit fest, ist zu klären, ob die verbliebene Arbeitskraft auf dem aktuellen und realen Arbeitsmarkt noch verwertbar ist. Massgebend ist jener Ausschnitt aus dem Arbeitsmarkt, der für die betreffende Person aufgrund ihrer Ausbildung, aufgrund ihrer Fähigkeiten und unter Berücksichtigung allfälliger quantitativer und/oder qualitativer Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit in Betracht kommt. Grundsätzlich besteht eine natürliche Vermutung für die Verwertbarkeit der Arbeitskraft einer Hilfsarbeiterin, selbst wenn es sich um eine Ausländerin ohne Ausbildung, ohne Arbeitserfahrung und ohne Deutschkenntnisse handelt. Die natürliche Vermutung der Verwertbarkeit der Arbeitskraft kann nur dadurch und so lange als widerlegt gelten, als sich die betreffende arbeitsfähige Person – analog der Lösung in der Arbeitslosenversicherung – in einem zumutbaren Ausmass anhaltend um Arbeit bewirbt und noch keine Stelle gefunden hat. Relevant ist dabei nicht nur die Zahl, sondern auch die Qualität der Bewerbungen. Die Erfolglosigkeit der Arbeitsbemühungen liefert den Beweis dafür, dass eine nicht selbst verschuldete Arbeitslosigkeit vorliegt, dass also nicht auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens verzichtet wird (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S B. vom 20. März 2007, EL 2006/42).

3.4 Da es sich bei der Arbeitslosigkeit um einen Dauersachverhalt handelt, müssen auch die Arbeitsbemühungen anhalten, d.h. es muss ständig neu bewiesen werden, dass eine "unverschuldete" Arbeitslosigkeit vorliegt (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S B. vom 7. August 2007, EL 2006/46).

#### **E. 4**

4.1 Die Beschwerdegegnerin hat am 4. Oktober 2006 erstmals verlangt, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers sich aktiv, gezielt und mit gutem Auftreten um eine Stelle bewerben müsse, und ihr andernfalls die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens angedroht. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wies darauf hin, dass eine Stellenvermittlung nahezu aussichtslos sei, dass aber Bewerbungen unternommen würden. Die danach eingereichten Belege hielt die Beschwerdegegnerin in ihrer ersten Phase für ausreichend, hernach für ungenügend. Am 22. Februar 2007 setzte sie deshalb - wiederum unter Androhung einer Anrechnung hypothetischen Einkommens (ab Juni 2007) - eine Frist zur Erfüllung der abgemahnten Pflicht. Nachdem der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 23. März 2007 nochmals auf die geringen Chancen auf dem Arbeitsmarkt und die dennoch getätigten Bemühungen hingewiesen und am 10. Juli 2007 wegen eines tiefen IQ die Frage nach einer IV-Anmeldung aufgeworfen hatte, sah die Beschwerdegegnerin am 16. August 2007 vorerst von der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens ab, womit das Mahn- und Bedenkzeitverfahren beendet war. Sie behielt sich lediglich für den Fall, dass keine IV-Leistungen oder lediglich eine Teilrente zugesprochen würden, eine spätere Prüfung und Anrechnung von Einkommen ab dem Folgemonat vor. Am 28. Januar 2008 verlangte sie im Hinblick auf eine solche Prüfung die Arbeitsbemühungsnachweise seit August 2007. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte am 8. Februar 2008 diverse Unterlagen ein und schilderte erneut die Aussichtslosigkeit der Arbeitssuche. Eine Oligophrenie verhindere eine erfolgreiche Stellenvermittlung. Ausserdem habe eine zunehmende Verwahrlosung im Haushalt des Beschwerdeführers festgestellt werden

müssen. Die Anstellungschancen seien durch die Verwaltung anlässlich einer persönlichen Vorstellung der Ehefrau des Beschwerdeführers zu prüfen. 4.2 Während sie den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 22. Februar 2007 wegen der für ungenügend gehaltenen Arbeitsbemühungen gewarnt und ihm eine Frist zur Pflichteinhaltung angesetzt hatte, verfügte die Beschwerdegegnerin dieses Mal unmittelbar die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens. Nicht nur, dass sie dieses Mal kein Mahn- und Bedenkzeitverfahren mit Ansetzung einer Frist durchführte. Sie hat vor der Verfügung auch keine Stellung zu den (teilweise neuen) Einwänden und zum gestellten Beweisantrag genommen. Stattdessen hat sie im Gegenteil rund einen Monat nach der Eingabe des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers eine Verfügung erlassen, in welcher kein hypothetisches Einkommen angerechnet worden war. Einen weiteren Monat später erliess sie unvermittelt die im angefochtenen Entscheid behandelte Verfügung. 4.3 Nach Art. 21 Abs. 4 ATSG, der sinngemäss auch im Bereich des Verzichtseinkommens nach Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG Anwendung finden kann, ist einem EL-Bezüger, der sich nicht aus eigenem Antrieb zumutbaren Erwerbsmöglichkeiten zuwendet, vor einer allfälligen Leistungskürzung oder Verweigerung eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen, während der er die Möglichkeit hat, sich - nach vorhergehender schriftlicher Mahnung und Hinweis auf die Rechtsfolgen - korrekt zu verhalten. 4.4 Es fragt sich, ob die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer nach Bekanntwerden des IV-Entscheids und der neuen Einwände nochmals eine solche Frist hätte ansetzen müssen. Nicht erforderlich wäre ein solches Verfahren von vornherein gewesen, wenn die getätigten Arbeitsbemühungen nicht als ungenügend zu betrachten gewesen wären, etwa, weil die gegebenen Möglichkeiten genügend ausgeschöpft worden sind. 4.5 Die bei Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids 40-jährige Ehefrau des Beschwerdeführers ist nach Angaben von Dr. med. C. \_\_\_\_, Allgemeine Medizin FMH, vom 19. September 2007 von körperlicher Seite in der Arbeitsfähigkeit nicht eingeschränkt. Probleme sah der Arzt in der mangelnden Schulbildung (eventuell sei der IQ zu kontrollieren) und in hygienischen Defiziten. Es ist unter diesen Umständen anzunehmen, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers für eine Hilfsarbeit im Grundsatz voll arbeitsfähig ist. 4.6 Auch wenn kein die Arbeitsfähigkeit einschränkendes Leiden besteht, das die Invalidenversicherung zu berücksichtigen gehabt hätte, erschien doch die intellektuelle Leistungsfähigkeit der Ehefrau so eingeschränkt, dass der Arzt eine IQ-Kontrolle erwog. Dieser Umstand mindert die Anstellungschancen auf dem tatsächlichen Arbeitsmarkt wohl nicht unerheblich. Nach den glaubhaften Schilderungen des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers verhindert die eingeschränkte Intelligenz selbst das Bewerkstelligen eines Arbeitsweges mit Benützung des öffentlichen Verkehrs. Dazu kommen das unvorteilhafte Auftreten bezüglich der Hygiene und der Umgangsformen. Nach seinen Angaben war ausserdem an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers von Seiten einer Psychologin herangetragen worden, dass es aufgrund der zunehmenden Verwahrlosung nicht mehr zumutbar sei, den Sohn der Eheleute länger als ein Wochenende zu Hause zu belassen. 4.7 Nach der Aktenlage hat die Ehefrau des Beschwerdeführers sich mit Unterstützung des RAV und des Rechtsvertreters ihres Ehemannes wiederholt erfolglos um Arbeit beworben. Sie hat auch wie vorgeschlagen einen Sprachkurs belegt. Auch im Februar 2008 reichte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wiederum Absageschreiben auf ihre Bewerbungen ein. Als ausreichende Arbeitsbemühungen können wie erwähnt lediglich qualitativ geeignete Anstrengungen gelten. Die Ehefrau des Beschwerdeführers ist also zu ernsthaften Arbeitsbemühungen gehalten, wozu auch gehört, im zumutbaren Umfang ein Verhalten und

Auftreten zu vermeiden, das eine Absage geradezu provoziert. Ob die Ehefrau des Beschwerdeführers allerdings in der Lage ist, die persönlichen, einer erfolgreichen Bewerbung im Weg stehenden Verhältnisse zu ändern, erscheint aufgrund der Aktenlage als fraglich. Zu berücksichtigen ist zudem die (abgesehen vom Beschäftigungsprogramm) lange Abwesenheit vom Erwerbsleben. Neuere Auskünfte über den konkreten Arbeitsmarkt hat die Beschwerdegegnerin nicht eingeholt. 4.8 Insgesamt kann vorliegend mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Arbeitslosigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers bis zum massgeblichen Zeitpunkt nicht selbstverschuldet war, dass also kein Verzichtstatbestand vorlag. Die Anpassung der Ergänzungsleistung zur Anrechnung eines hypothetischen Einkommens hat daher ersatzlos dahinzufallen.

#### **E. 5**

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 12. Juni 2008 zu schützen. Gerichtskosten sind keine zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde im Sinne der Erwägungen wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 12. Juni 2008 aufgehoben. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.